



swissgrid

Einmalvergütung und KEV

**Informationen zur Einmalvergütung für kleine
Photovoltaik-Anlagen und zum KEV-Kontingent 2014**

1 Kostendeckende Einspeisevergütung oder Einmalvergütung?

Die Einmalvergütung (EIV) kann nur für Photovoltaik-Anlagen in Anspruch genommen werden. Folgende Übersicht zeigt Ihnen die Unterschiede zwischen der Einmalvergütung und der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) auf einen Blick:

Tabelle 1

Auf einen Blick: Unterschiede zwischen der EIV und der KEV (Stand 2014)		
	EIV	KEV
Häufigkeit der Vergütung	Es handelt sich um eine einmalige Investitionshilfe	Die Vergütung erfolgt quartalsweise in Abhängigkeit der Produktion der Anlage
Höhe der Vergütung	Die Vergütung beträgt max. 30 % der Investitionskosten ¹⁾	Die Vergütung ist kostendeckend
Zeitpunkt der Vergütung	Auszahlung innerhalb der nächsten 20 Monate	Der Eintrittszeitpunkt in die KEV ist unbestimmt; Anlagen verbleiben auf der Warteliste ²⁾

1) Die Vergütungssätze sind in der Energieverordnung festgelegt. Sie finden Sie ausserdem unter Punkt 7 dieser Broschüre.

2) Anlagen mit Anmeldedatum vom 1. September 2010 bis 15. Juni 2011 werden per Oktober 2014 in die KEV aufgenommen.

Auf www.swissgrid.ch finden Sie einen Tarifrechner. Hier können Sie ab dem 1. April 2014 ermitteln, für welches der beiden Systeme (KEV oder EIV) sie anspruchsberechtigt sind und in welcher Höhe die Kosten Ihrer Anlage ggf. vergütet werden. Diese Berechnung ist rechtlich unverbindlich und macht keine Aussage über die Förderwürdigkeit einer Anlage.

Falls Sie ein Wahlrecht haben, beachten Sie bitte, dass Swissgrid keine Empfehlung aussprechen kann, ob Sie die Einmalvergütung oder die KEV wählen sollen. Am besten besprechen Sie das mit Ihrem Installateur oder Solarprofi.

2 Wer kann die Einmalvergütung in Anspruch nehmen?

Folgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick, ob Sie Anspruch auf die Einmalvergütung, die KEV oder sogar ein Wahlrecht zwischen der Einmalvergütung und der KEV haben. Um Ihre Anspruchsberechtigung zu ermitteln, benötigen Sie folgende Informationen:

- » das Anmeldedatum Ihrer Anlage
- » das tatsächliche Inbetriebnahmedatum Ihrer Anlage
- » die realisierte Anlagenleistung (normierte DC-Spitzenleistung).

Tabelle 2

Anspruchsberechtigung					
Anmeldedatum	Realisierte Anlagenleistung				
	0–1,9 kWp	2–9,9 kWp	10–29,9 kWp	30 kWp und mehr	
bis und mit 31.12.2012	KEV	WR	WR	KEV	
Vom 1.1.2013 bis 31.3.2014	X	EIV	WR ²⁾	KEV	
ab 1.4.2014	X	EIV ¹⁾	WR ²⁾	KEV	

EIV: Einmalvergütung
 KEV: Kostendeckende Einspeisevergütung
 WR: Wahlrecht
 X: weder KEV noch EIV

1) Bei einer Inbetriebnahme bis 31.12.2012: weder EIV noch KEV, d.h. X
 2) Bei einer Inbetriebnahme bis 31.12.2012: nur KEV möglich

Der Anspruch auf die Einmalvergütung kann erst dann abschliessend geprüft werden, wenn Swissgrid die vollständige Inbetriebnahmemeldung vorliegt.

3 Meine Anlage ist grösser als 30 kWp. Worauf habe ich Anspruch?

Grundsätzlich haben alle Anlagen, deren realisierte Leistung grösser als 30 kWp ist, einen Anspruch auf die kostendeckende Einspeisevergütung.

Haben Sie Ihre Anlage zwischen dem 1. September 2010 und dem 15. Juni 2011 angemeldet, so wird Ihre Anlage dieses Jahr in die KEV aufgenommen. Bitte lesen Sie unter Punkt 12 weiter. Haben Sie Ihre Anlage zu einem späteren Zeitpunkt angemeldet, verbleibt sie auf der Warteliste.

4 Meine Anlage ist zwischen 10 und 29.9 kWp. Habe ich Anspruch auf die Einmalvergütung?

Grundsätzlich anspruchsberechtigt für die Einmalvergütung sind nur Anlagen, deren realisierte Leistung zwischen 2 und 29.9 kWp liegt. Je nach Leistung, Anmelde- und Inbetriebnahmedatum sind jedoch Sonderfälle zu beachten:

- » Ist Ihre Anmeldung vor dem 1. Januar 2013 erfolgt, so haben Sie ein Wahlrecht und können zwischen der Einmalvergütung und der KEV wählen.
- » Ist Ihre Anmeldung nach dem 1. Januar 2013 erfolgt, so
 - › verbleibt Ihre Anlage auf der Warteliste für die KEV, wenn Sie Ihre Anlage bis zum 31. Dezember 2012 in Betrieb genommen haben.
 - › haben Sie ein Wahlrecht und können zwischen der KEV und der Einmalvergütung wählen, wenn Sie Ihre Anlage ab dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen haben.

5 Meine Anlage ist zwischen 2 und 9.9 kWp. Habe ich Anspruch auf die Einmalvergütung?

Grundsätzlich anspruchsberechtigt für die Einmalvergütung sind nur Anlagen, deren realisierte Leistung zwischen 2 und 29.9 kWp liegt. Je nach Leistung, Anmelde- und Inbetriebnahmedatum sind jedoch Sonderfälle zu beachten:

- » Ist Ihre Anmeldung vor dem 1. Januar 2013 erfolgt, so haben Sie ein Wahlrecht und können zwischen der Einmalvergütung und der KEV wählen.
- » Ist Ihre Anmeldung zwischen dem 1. Januar 2013 und 31. März 2014 erfolgt, so haben Sie Anspruch auf die Einmalvergütung.

Planen Sie, nach dem 1. April 2014 weitere Anlagen zwischen 2 und 9.9 kWp anzumelden, so haben diese nur dann einen Anspruch auf die Einmalvergütung, wenn die Inbetriebnahme nach dem 1. Januar 2013 erfolgt ist.

6 Meine Anlage ist kleiner als 2 kWp. Worauf habe ich Anspruch?

Unter den neuen rechtlichen Vorgaben haben Anlagen mit einer realisierten Leistung von weniger als 2 kWp weder Anspruch auf die KEV noch auf die Einmalvergütung. Haben Sie sich jedoch vor dem 1. Januar 2013 angemeldet, so haben Sie noch Anspruch auf die KEV.

7 Wie hoch ist die Einmalvergütung?

Die Einmalvergütung setzt sich aus einem Grund- und einem Leistungsbeitrag zusammen. Der Grundbeitrag gilt pro Anlage. Der Leistungsbeitrag richtet sich nach der installierten Leistung Ihrer Anlage. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der normierten DC-Spitzenleistung sowie nach der Kategorie (angebaut, integriert, freistehend) Ihrer Anlage. Die Vergütungssätze sind in der Energieverordnung festgelegt und können der untenstehenden Tabelle entnommen werden:

Tabelle 3

Höhe der Einmalvergütung				
	angebaut und freistehende Anlagen		integrierte Anlagen	
Inbetriebnahme	Grundbeitrag (CHF)	Leistungsbeitrag (CHF/kWh)	Grundbeitrag (CHF)	Leistungsbeitrag (CHF/kWh)
Ab 2014	1400	850	1800	1050
Ab 2013	1500	1000	2000	1200
Ab 2012	1600	1200	2200	1400
Ab 2011	1900	1450	2650	1700
bis Ende 2010	2450	1850	3300	2100

Haben Sie beispielsweise eine angebaute 8.0 kWp-Anlage im Januar 2013 in Betrieb genommen, so ergibt sich Ihre Vergütung als:

1500 CHF + 1000 CHF/kWp x 8.0 kWp = 9500 CHF (inkl. MWSt.)

Auf www.swissgrid.ch finden Sie ab dem 1. April 2014 einen Tarifrechner. Hier können Sie ermitteln, für welches der beiden Systeme (KEV oder EIV) sie anspruchsberechtigt sind und in welcher Höhe die Kosten ihrer Anlage ggf. vergütet werden. Diese Berechnung ist rechtlich unverbindlich und macht keine Aussage über die Förderwürdigkeit einer Anlage.

8 Ich habe ein Wahlrecht. Wie übe ich es aus?

Falls uns die vollständige Inbetriebnahmemeldung vorliegt (siehe Punkt 14), werden wir Sie bis Ende Juni 2014 anschreiben und Sie bitten, mithilfe eines Formulars Ihr Wahlrecht auszuüben. Vorher brauchen Sie nicht aktiv zu werden.

Falls Sie uns die vollständige Inbetriebnahmemeldung noch nicht zugestellt haben, bitten wir Sie, Ihr allfälliges Wahlrecht unmittelbar mit Einreichen der beglaubigten Anlagendaten auszuüben. Ein entsprechendes Formular finden Sie ab dem 1. April 2014 auf www.swissgrid.ch. Ob Ihre Inbetriebnahmemeldung vollständig vorliegt oder nicht, können Sie unter www.swissgrid.ch/kev > Mein KEV-Projekt einsehen.

Falls Sie uns das Formular nicht zurückschicken und Ihr Wahlrecht nicht ausüben, gehen wir automatisch davon aus, dass Sie sich für die kostendeckende Einspeisevergütung entschieden haben. Bitte beachten Sie, dass Swissgrid keine Empfehlung aussprechen kann, ob Sie die Einmalvergütung oder die KEV wählen sollen. Am besten besprechen Sie das mit Ihrem Installateur oder Solarprofi.

9 Ich habe Anspruch auf die Einmalvergütung. Wie erhalte ich diese?

Wenn Sie die vollständige Inbetriebnahme eingereicht haben, ggf. Ihr Wahlrecht ausgeübt haben und uns Ihre Zahlungsinformationen mitgeteilt haben, kann der Auszahlungsprozess für Ihre Anlage beginnen. Wir benötigen ausschliesslich die IBAN und den Namen des Kontoinhabers. Ein entsprechendes Formular finden Sie ab dem 1. April 2014 auf www.swissgrid.ch. Die Auszahlung erfolgt unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel.

Im ersten Schritt werden wir Ihnen einen «definitiven Bescheid» ausstellen, in dem wir Ihnen die Höhe Ihrer Vergütung mitteilen. Anschliessend erfolgt die Auszahlung.

10 Wann erfolgt die Auszahlung der Einmalvergütung?

Für die Einmalvergütung ist vom Gesetzgeber keine Warteliste vorgesehen. Grundsätzlich startet der Auszahlungsprozess der Einmalvergütung daher nach Einreichen der vollständigen Inbetriebnahmemeldung und allenfalls nach Ausübung des Wahlrechtes.

Die Abwicklung der Einmalvergütungen startet am 1. Juli 2014. Ab diesem Datum werden wir die Warteliste schrittweise abbauen. Diese umfasst derzeit etwa 20 000 potenzielle Einmalvergütungsanlagen. Diejenigen, die einen Anspruch auf die Einmalvergütung haben und derzeit auf der Warteliste sind, werden frühestens bis Ende 2015 vergütet. Die Einmalvergütungen können nur ausbezahlt werden, sofern die finanziellen Mittel vorhanden sind.

11 Ich habe meine Anlage noch nicht gebaut. Was muss ich tun?

Sie können Ihre Anlage jederzeit bauen, ohne Swissgrid im Vorfeld darüber in Kenntnis zu setzen. Wenn Sie sich bereits angemeldet haben, benötigen wir für die Abwicklung der Einmalvergütung lediglich die vollständige Inbetriebnahmemeldung (siehe Punkt 14) sowie Ihre Zahlungsinformationen (IBAN) und ggf. das ausgefüllte Formular zum Wahlrecht. Ob Sie für die Einmalvergütung in Frage kommen, entnehmen Sie bitte aus Punkt 2ff. Falls Sie sich noch nicht angemeldet haben, können Sie dies unter www.swissgrid.ch tun.

12 Wann wird meine Anlage in die KEV aufgenommen?

Wenn Sie Ihre Anlage zwischen dem 1. September 2010 und 15. Juni 2011 angemeldet haben, werden Sie per 1. Oktober 2014 in die KEV aufgenommen.

Damit wir uns auf die Förderung der über 4400 Anlagen vorbereiten können, werden wir Ihnen bis spätestens zum 1. Juli 2014 einen Fragebogen zusenden, den Sie uns anschliessend retournieren. Sie können die KEV-Vergütung frühestens ab 1. Oktober 2014 erhalten, unabhängig davon, ob Sie Ihre Anlage bereits realisiert haben oder bis Oktober 2014 realisiert haben werden. Es werden keine Beiträge rückwirkend ausbezahlt.

Wenn Sie sich zu einem späteren Zeitpunkt angemeldet haben, verbleibt Ihre Anlage solange auf der Warteliste, bis sie entweder in ein späteres Kontingent fällt oder sich Ihre Anlage für die Einmalvergütung qualifiziert.

13 Ich möchte meine Anlage erweitern. Worauf habe ich Anspruch?

Grundsätzlich kann eine Anlage nur in die KEV oder in die Einmalvergütung aufgenommen werden. Das gilt sowohl für Erstinbetriebnahmen als auch für Erweiterungen einer Anlage: Hier ist kein Wechsel zwischen den Vergütungssystemen möglich.

14 Was ist eine vollständige Inbetriebnahmemeldung?

Sowohl die KEV als auch die Einmalvergütung können frühestens dann ausbezahlt werden, wenn die vollständige Inbetriebnahmemeldung erfolgt ist. Diese umfasst die folgenden Unterlagen (siehe www.swissgrid.ch):

- » Formular «Beglaubigte Anlagendaten der Produktionsanlage» (mit Originalunterschrift)
- » Falls es sich um eine integrierte Photovoltaikanlage handelt, sind ausserdem einzureichen:
 - › Fotos vom Bau der Anlage (falls vorhanden)
 - › Fotos des fertigen Solargenerators, auf denen einerseits die Gesamtfläche und andererseits die Randabschlüsse sichtbar sind

Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung kleiner 30 kVA kann die Beglaubigung durch Ihren lokalen Verteilnetzbetreiber vorgenommen werden. Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung grösser 30 kVA muss die Beglaubigung durch einen anerkannten Auditor beglaubigt werden. Eine Liste der anerkannten Auditoren finden Sie unter www.swissgrid.ch/kev > Von der Anmeldung bis zur Vergütung > Inbetriebnahme.

Bitte lassen Sie Ihre Anlage bis spätestens Ende des Folgemonats nach der Inbetriebnahme beglaubigen.

Weitere Informationen zur Einmalvergütung und kostendeckenden Einspeisevergütung finden Sie unter www.swissgrid.ch sowie unter www.energieschweiz.ch/solar

Zusätzliche Informationen zum Bau Ihrer Anlage finden Sie unter www.swissolar.ch.

Swissgrid AG

Dammstrasse 3

Postfach 22

CH-5070 Frick

Telefon: +41 848 014 014

kev-hkn@swissgrid.ch

www.swissgrid.ch